

Herrn Oberbürgermeister  
Ralf Oberdorfer

**Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 19.01.2021, Reg. Nr. 164-21**

**Der Verwaltungsausschuss möge beschließen, dass bereits die Absicht für Neueinstellungen und Höhergruppierungen im Personalbereich, die den Verwaltungsausschuss betreffen, stets vor Beginn der neuen Tätigkeit dem Ausschuss zur Beschlussfassung bekanntgegeben wird.**

**Begründung:**

In der bisherigen Praxis beschließt der Verwaltungsausschuss Neueinstellungen und Höherstufungen nachdem Vorstellungsgespräche bzw. Einarbeitungszeiten absolviert wurden.

Erforderlich ist aber, dass der Ausschuss bereits im Vorfeld von der Absicht, eine neue Personalstelle zu schaffen bzw. über die Wiederbesetzung einer vorhandenen Stelle und über deren Folgekosten informiert wird.

Die Vertreter des Verwaltungsausschusses haben derzeit kaum eine Möglichkeit, Personalstellen abzulehnen, da die Einarbeitung bereits erfolgt ist.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum obigen Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

die Zuständigkeiten des Stadtrates sind in der Sächs. Gemeindeordnung geregelt. Hieraus entstehen im Wesentlichen zwei wichtige Aufgaben zum Thema.

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltsatzung inkl. dem Stellenplan als Bestandteil.
2. Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung mit den Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses.

**zu 1.**

Die öffentliche Verwaltung muss auf Grundlage eines effektiven und kostenbewussten Personalmanagements einen Stellenplan erstellen, welcher durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsatzung (gem. § 74 Abs. 1 Sächs. Gemeindeordnung) beschlossen wird. Der Stellenplan enthält alle für das Haushaltsjahr erforderlichen Stellen. Der Stadtrat wird hierzu jährlich umfangreich informiert und erhält zusätzlich als Information durch die Verwaltung alle im Haushaltsjahr vorgesehenen

- Stelleneinrichtungen
- Stellenstreichungen
- Stellenveränderungen

Darüber hinaus wird der Stadtrat über anstehende Organisationsveränderungen, Zuordnung von Stellen zu Organisationseinheiten informiert.  
Der Beschluss des Stellenplans (im Rahmen HH-Satzung) gilt für das Haushaltsjahr. Änderungen des Stellenplans sind unterjährig nur im Rahmen einer Haushalts-Nachtragssatzung möglich. **Somit erhält der Stadtrat immer frühzeitige Information, in welchen Bereichen Planstellen geschaffen werden.**

Zusätzlich wird ab 2021 im Verwaltungsausschuss durch die FGL Personal/Organisation quartalsweise eine Übersicht zur aktuellen Personalsituation gegeben.

Wiederbesetzungen von Planstellen aufgrund Rentenabgängen oder Personalwechsel innerhalb der Verwaltung ist ein erforderlicher Prozess. Eine Führung auf Probe, Übertragung auf Probe oder Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ist gängig und ermöglicht der Führungskraft als auch dem Mitarbeiter die Eignungsüberprüfung. Erst nach Beurteilung durch den Leiter kann eine dauerhafte Übertragung erfolgen. Dies basiert ausschließlich auf tariflicher Grundlage.

Im Ablauf der Stellenwiederbesetzung wird immer geprüft, ob die Prozesse umverteilt oder neu strukturiert werden können. Des Weiteren werden die Aufgaben und die Verantwortungsbereiche neu geprüft und ggf. bewertet.

Ebenso muss im Zuge einer serviceorientierenden Verwaltung geprüft werden, ob eine Streichung von Stellen Auswirkung auf den Service bzw. Wirkung auf die Bürger haben kann.

**zu 2.**

Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind im § 8 der Hauptsatzung eindeutig festgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist der Verwaltungsausschuss zuständig für die Einstellung, Anstellung, sonstige Ernennung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11, die Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 11, A 12 und A 13, die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes ab Entgeltgruppe 10 TVöD sowie die Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes in die Entgeltgruppen 10 bis 13 TVöD, sämtliches jedoch nur soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.

Mit freundlichen Grüßen



Carola Blume-Brake